

Interne Wahlordnung

RECHTSGRUNDLAGEN:

1. Für die Wahlen der Elternvertreter sowie der Lehrervertreter in den Schulrat, der Elternvertreter in die Klassenräte und der Lehrervertreter in das Komitee zur Dienstbewertung der Lehrer finden die Artikel 11¹⁾, 12²⁾ und 13³⁾ des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 (Mitbestimmungsgremien der Schulen), Anwendung.
2. Für die Wahlen der Eltern- und Lehrervertreter in die Schlichtungskommission gelten die Absätze 2⁴⁾, 3⁵⁾ und 5⁶⁾ des Artikels 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523 (Schüler- und Schülerinnencharta).

Unter Beachtung der genannten Bestimmungen legt der Schulrat für die Wahlen der Mitbestimmungsgremien auf Schulebene die Wahlmodalitäten wie folgt fest:

1. ABSCHNITT

Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 (Mitbestimmungsgremien der Schulen)

¹⁾ Artikel 11 (Kategorien der in die einzelnen Mitbestimmungsgremien wählbaren Personen)

1. Das Wahlrecht für die einzelnen Vertretungen in den Mitbestimmungsgremien steht ausschließlich den Mitgliedern der entsprechenden Kategorien zu, die an diesen Gremien teilhaben.

²⁾ Artikel 12 (Wahlen)

1. Die Schulräte entscheiden darüber, ob für die Ermittlung der in den Schulrat zu wählenden Eltern- und Schülervertreter das direkte oder indirekte Wahlsystem Anwendung findet, und legen für alle Wahlen der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Mitbestimmungsgremien die Wahlmodalitäten fest. 9)
2. Jeder Wähler kann eine Vorzugsstimme abgeben, wenn seine Kategorie im Gremium einen oder zwei Vertreter hat; sind die Vertreter seiner Kategorie mehr als zwei, so kann er bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben.
3. Gewählt sind jene Personen, die die meisten Stimmen erhalten. Falls mehr Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten gewählt.
4. Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb September des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. Der Direktor schreibt die Wahlen aus und sorgt für deren Durchführung.

³⁾ Artikel 13 (Ernennung der Mitglieder der Mitbestimmungsgremien)

1. Die Mitglieder der Mitbestimmungsgremien auf Schulebene werden mit Maßnahme des Direktors für gewählt erklärt und ernannt.

Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523 (Schüler- und Schülerinnencharta)

Artikel 6 (Rekurse)

- ⁴⁾ 2. Die Schlichtungskommission in den Grundschulsprengeln, den Schulsprengeln und in den Mittelschulen besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen und mindestens zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule und in den Schulsprengeln, die auch eine Oberschule einschließen, besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens einem/einer Elternvertreter/in, einem/einer Schülervertreter/in und zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/eine Elternvertreter/in inne.
- ⁵⁾ 3. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
- ⁶⁾ 5. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission wird autonom vom Schulrat festgelegt; sie kann maximal drei Jahre betragen.

GRUNDSÄTZE

Artikel 1 Wahlgeheimnis und Wahlsystem

1. Die Wahl ist geheim und persönlich.
2. Die Wahl der Elternvertreter in den Schulrat erfolgt durch das indirekte Wahlsystem. Die Elternvertreter im Elternrat wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreter in den Schulrat.
3. Die Wahl der Lehrervertreter in den Schulrat erfolgt durch das direkte Wahlsystem. Alle Lehrpersonen, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreter in den Schulrat.

Artikel 2 Aktives und passives Wahlrecht

1. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und den Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag von mindestens hundertachtzig Tagen zu, die im Dienst der Schule stehen.
2. Für die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter in den Schulrat findet das indirekte Wahlsystem Anwendung. Der Elternrat wählt seine Vertreterinnen und Vertreter im Rahmen einer Versammlung. Das aktive Wahlrecht wird nur von den Mitgliedern des Elternrates ausgeübt. Das passive Wahlrecht besitzen alle Eltern, deren Kind an der Schule eingeschrieben ist.
3. Die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht müssen am Tag der Wahl und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum letzten Termin für die Einreichung der Kandidaturen gegeben sein.

Artikel 3 Aufgaben der Schulführungskraft

1. Die Schulführungskraft sorgt für
 - a) die Ausschreibung und Bekanntgabe der Wahlen,
 - b) die Errichtung der Wahlsitze und der Wahlämter,
 - c) die Erstellung und Aktualisierung der Wählerverzeichnisse,
 - d) die Überprüfung der Voraussetzungen für die Kandidaturen,
 - e) die Bereitstellung der Stimmzettel, der Wahlprotokolle sowie des notwendigen Wahlmaterials,
 - f) die Durchführung der Wahlen,
 - g) die Ernennung der Gewählten und die erste Einberufung des Gremiums,
 - h) die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern und die Durchführung von Zusatzwahlen.

2. ABSCHNITT AUSSCHREIBUNG, WÄHLERVERZEICHNISSE UND KANDIDATUREN

Artikel 4 Ausschreibung der Wahlen

1. Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb September des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. Die Schulführungskraft schreibt die Wahlen mit eigenem Dekret aus und legt dabei die Modalitäten und Fristen für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für die Einreichung der Kandidaturen, für die Stimmabgabe, für die Durchführung der Stimmzählung sowie für alle weiteren Wahlvorgänge fest und sorgt für die Durchführung der Wahlen (Artikel 12 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20).

Artikel 5 **Erstellung der Wählerverzeichnisse**

1. Die Wählerverzeichnisse werden getrennt nach Wählerkategorien erstellt und liegen im Sekretariat der Schule auf. Für die Klassenratswahlen werden die Elternverzeichnisse getrennt nach Schulklassen erstellt.
2. Die Wählerverzeichnisse werden an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht. Die Schulführungskraft bringt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen an den Verzeichnissen an, ergänzt sie und bringt sie auf den letzten Stand.

Artikel 6 **Einreichung der Kandidaturen**

1. Die Kandidaturen werden durch die schriftliche Annahmeerklärung einer eventuellen Wahl im Sekretariat der Schule bis zum Ablauf der im Ausschreibungsdekret vorgesehenen Frist eingereicht. Die Schulführungskraft überprüft die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht und sorgt für die notwendigen Korrekturen.
2. Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Kandidaturen werden die Kandidaten getrennt nach Wählerkategorien an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.
3. Das Sekretariat der Schule überträgt die Namen der Kandidaten getrennt nach Wählerkategorien und in der Reihenfolge ihrer Einreichung auf ein Wahlplakat. Die Wahlplakate werden am Wahltag an jedem Wahlplatz ausgehängt.

3. ABSCHNITT

WAHLSITZE UND WAHLÄMTER, STIMMABGABE UND AUSZÄHLUNG DER STIMMEN

Artikel 7 **Wahlsitze und Wahlämter**

1. Die Schulführungskraft errichtet einen Wahlsitz und ernennt für den Wahlsitz unter den Wahlberechtigten einen Vorsitzenden und zwei Stimmzähler. Bei Anwendung des indirekten Wahlsystems ernennt der Vorsitzende des Elternrates den Vorsitzenden des Wahlamtes und zwei Stimmzähler.
2. Die Mitglieder des Wahlamtes treffen alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
3. Die Mitglieder des Wahlamtes haben kein passives Wahlrecht.
4. Über alle Wahlvorgänge wird ein Protokoll verfasst, welches von den Mitgliedern des Wahlamtes auf jeder Seite unterschrieben und unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlungen dem Sekretariat der Schule übermittelt wird. Aus dem Protokoll des Wahlamtes müssen folgende Angaben hervorgehen:
 - a) die Anzahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Wählerkategorien,
 - b) die Anzahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Wählerkategorien,
 - c) die Anzahl der weißen, der ungültigen und der gültigen Stimmen, getrennt nach Wählerkategorien,
 - d) die Übereinstimmung der Anzahl der Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - e) die Anzahl der Stimmen jedes einzelnen Kandidaten.

Artikel 8 **Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen**

1. Die Wähler geben ihre Stimme an jenem Wahlamt ab, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
2. Die Wähler müssen sich ausweisen, wenn sie keinem Mitglied des Wahlamtes bekannt sind und setzen ihre Unterschrift im Wählerverzeichnis neben ihren Namen.
3. Das Wahllokal ist so einzurichten, dass die persönliche und geheime Wahl gewährleistet ist.
4. Jeder Wähler kann eine Vorzugsstimme abgeben, wenn seine Kategorie im Gremium einen oder zwei Vertreter hat; sind die Vertreter seiner Kategorie mehr als zwei, so kann er bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben (Artikel 12 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20).
5. Die Stimme wird abgegeben, indem der Wähler den Familiennamen (und wenn notwendig, den Vornamen) oder die Nummer des Kandidaten angibt.
6. Die Stimmzählung beginnt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe und darf nicht vor Abschluss der Arbeiten unterbrochen werden.

7. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen des Wählers nicht erkennbar macht oder den Wähler identifiziert.

8. Das gesamte Wahlmaterial und das Wahlprotokoll werden vom Vorsitzenden des Wahlamtes unverzüglich der Schulführungskraft übergeben und an der Schule entsprechend den verbindlichen Skartierungsrichtlinien für die Sachakte der deutschsprachigen Schulen verwahrt.

Artikel 9

Wahlen im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums und einer Elternversammlung

1. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums ihre Vertreter in den Schulrat. Die Schulführungskraft ernennt für die Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes einen Vorsitzenden und verlässt den Sitzungsraum bis zum Abschluss der Wahlen.

2. Die Eltern wählen im Rahmen einer Elternversammlung auf Schulebene aus ihrer Mitte ihre Vertreter in den Schulrat. Die Schulführungskraft ernennt zu diesem Zwecke jeweils einen Vorsitzenden für die Elternversammlung.

3. Der Vorsitzende jeder dieser Wahlversammlungen ernennt einen Vorsitzenden des Wahlamtes und zwei Stimmzähler.

4. ABSCHNITT

ZUWEISUNG DER SITZE, ERNENNUNG UND ERSTEINBERUFUNG

Artikel 11

Zuweisung der Sitze

1. Die Schulführungskraft weist die Sitze zu und gibt die Wahlergebnisse bekannt. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls mehr Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten gewählt (Artikel 12 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20).

2. Im Schulrat ist von den sechs Sitzen des Lehrpersonals einer dem Vertreter der Lehrpersonen der Zweiten Sprache vorbehalten (Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20).

3. Im Schulrat muss die Vertretung einer jeden Schulstufe gewährleistet werden, aus denen sich die Schule zusammensetzt (Artikel 6 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20).

4. Weitere allfällige Regelungen für die Zuweisung der Sitze (z.B.: Berücksichtigung der Schulstellen):

Elternvertreter im Schulrat: 3 Sitze für die Eltern von Laas

1 Sitz für Eys

1 Sitz für Tschengls

1 Sitz für Tanas

Grund- und Mittelschule müssen vertreten sein.

Lehrervertreter im Schulrat: 2 Sitze für Lehrpersonen der Mittelschule

2 Sitze für Lehrpersonen der Grundschule Laas

1 Sitz für Lehrpersonen der zweiten Sprache

1 Sitz für Lehrpersonen der Außenstellen

Artikel 12

Ernennung und Ersteinberufung

1. Die Schulführungskraft ernennt mit Dekret die gewählten Personen zu Mitgliedern der verschiedenen Gremien und beruft die konstituierende Sitzung des Schulrates und der Schlichtungskommission innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl ein. Das Ernennungsdekret wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.

5. ABSCHNITT

ANDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 13
Wahl der Eltern- und Schülervertreter in den Klassenräten

1. Die Elternvertreter für den Klassenrat werden im Anschluss an eine Klassenratssitzung gewählt, zu der alle Eltern der Klasse eingeladen werden (Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20).

Artikel 14
Ersetzung von gewählten Mitgliedern und Zusatzwahlen

1. Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nicht gewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt, wobei für die Kategorie der Schüler sowie der Eltern im Schulrat das indirekte Wahlsystem Anwendung findet (Artikel 19 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20).

2. Elternvertreter in den Klassenräten sind für drei Schuljahre im Amt, sofern sie innerhalb derselben Schulstufe bleiben (Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20). Wenn die absolute Mehrheit (die Hälfte plus eins) der Schüler, die der betroffenen Klasse zum Zeitpunkt der Wahl angehörten, nicht mehr gegeben ist, werden Neuwahlen durchgeführt.

Artikel 15
Wahl des Komitees zur Dienstbewertung der Lehrpersonen

1. Die Mitglieder des Komitees zur Dienstbewertung der Lehrpersonen werden vom Lehrerkollegium aus seiner Mitte gewählt (Artikel 5 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20).

2. Die Stimmabgabe erfolgt anlässlich einer Versammlung des Lehrerkollegiums, das zu diesem Zweck drei Stimmzähler namhaft macht. Jede Lehrperson kann bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben. Über die Wahlvorgänge wird ein Protokoll verfasst, das die drei Stimmzähler sowie die Gewählten als Zeichen der Annahme unterschreiben.

Artikel 16
Wahl der Schlichtungskommission

1. Die Elternvertreter im Elternrat wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreter in die Schlichtungskommission.

2. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums ihre Vertreter in die Schlichtungskommission.

3. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen.

Artikel 17
Einwände

1. Während der Wahlvorgänge und jedenfalls innerhalb von fünf Tagen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse an der Anschlagtafel der Schule kann jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, Einwände bei der Schulführungskraft erheben.